

Merkblatt

Einreichung eines Referendumsbegehrens

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt)
- Gesetz über die Ortsbürgergemeinden
- Gesetz über die politischen Rechte (GPR)
- Verordnung über die politischen Rechte (VGPR)
- Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde

Einreichung eines Referendumsbegehrens

- Das Referendumsbegehren darf sich nur gegen einen einzelnen Beschluss der Gemeindeversammlung richten, muss denselben eindeutig bezeichnen und darf keine Bedingungen enthalten.
- Das Referendum kommt durch Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen) zustande.
- Das Referendumsbegehren darf vom Stimmberechtigten nur einmal unterzeichnet werden.
- Vor Beginn der Frist für ein Referendumsbegehren dürfen keine Unterschriftenlisten unterzeichnet werden.
- Die Frist für die Einreichung eines Referendumsbegehrens beträgt 30 Tage.
- Die Frist beginnt am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung des dem fakultativen Referendum unterstehenden Beschlusses. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder an einem diesem gleichgestellten Tag ab, so kann das Referendum noch am nächstfolgenden Werktag eingereicht werden.
- Für das Zustandekommen eines Referendums ist ein Zehntel der Stimmberechtigten erforderlich.
- Massgebend für die Berechnung der erforderlichen Unterschriftenzahl ist die Zahl aller Stimmberechtigten am Tage der Einreichung des Referendumsbegehrens bei der Gemeindekanzlei. Werden die Unterschriftenlisten nicht gleichzeitig eingereicht, so ist für die Berechnung der Unterschriftenzahl der Tag der Einreichung der letzten Unterschriftenliste massgebend.
- Die Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei einzureichen.

Dem fakultativen Referendum unterstehen sowohl positive wie negative Gemeindeversammlungsbeschlüsse, soweit sie nicht abschliessend gefasst worden sind.

Hinsichtlich der Ortsbürgergemeindeversammlung gilt die gleiche Regelung wie bei der Einwohnergemeinde.